



## Öffentliche Publikation durch Anschlag in den Verbandsgemeinden

**Die Delegiertenversammlung des Gebührenverbandes Oberwallis, welcher ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 116 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes vom 05.02.2004 (GemG) ist, hat am 29. Juni 2023 in Termen die Auflösung des Gebührenverbandes Oberwallis auf den 31.12.2023 im Sinne von Art. 14 seiner Statuten beschlossen.**

Gestützt auf Art. 15 der Statuten ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Gebührenverbandes dem fakultativen Referendum im Sinne von Art. 122 ff. GemG unterstellt.

Die dem Referendum unterworfenen Rechtsgeschäfte sind durch öffentlichen Anschlag in den betroffenen Gemeinden mit Angabe der Referendumsfrist sowie der Angabe des Ortes der Hinterlegung des Gesuchs und der Unterschriften zu publizieren (Art. 122 Abs. 2 GemG).

Das Referendum muss in schriftlicher Form innert 60 Tagen, welche dem durch öffentlichen Anschlag publizierten Beschluss des Gemeindeverbandes folgen, bei der Gemeindekanzlei gestellt werden (Art. 70 Abs. 5 GemG).

Die Liste der Unterzeichner muss beinhalten:

- a) die Bezeichnung des dem Referendum unterworfenen Geschäfts;
- b) den Ablauf der Frist für die Hinterlegung der Unterschriften;
- c) den Hinweis, dass das Referendumsbegehren nicht zurückgezogen werden kann.

Der Stimmbürger muss auf der Liste seinen Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse sowie seine Unterschrift handschriftlich und leserlich anbringen.

Ein Fünftel der Gesamtheit der Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden können verlangen, dass die in Artikel 122 GemG erwähnten Geschäfte in der von der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Der der Abstimmung unterstellte Gegenstand ist nur dann angenommen, wenn er von der Mehrheit der Stimmenden und der Mitgliedergemeinden genehmigt wird (Art. 123 Abs. 4 GemG).

Termen, den 29. Juni 2023

Gebührenverband Oberwallis

Helmut Sommer, Leiter Geschäftsstelle